



Winterthur Alevi-Bektaşî Kültür Merkezi (W-ABKM) **Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)**

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

STATUTEN DES KULTURZENTRUMS DER ALEVI-BEKTAŞI WINTERTHUR (W-ABKM)

§ 1: NAME UND SITZ

Der Verein nennt sich **Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (W.A.B.K.M.)**

Standort des Vereins ist Winterthur. Gründungsdatum ist der 12. März 1995

Der Verein ist Mitglied der Föderation der Alevitischen Gemeinden in der Schweiz (**I.A.B.F.**).

§ 2: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUR DES W-ABKM'S

- a) **W-ABKM** ist eine demokratische, unabhängige Glaubensgesellschaft, angeschlossen an der I.A.B.F. Es ist keine Tochtergesellschaft irgendeiner politischen Partei.
- b) **W-ABKM** handelt in Übereinstimmung mit den Vereinsgesetzen der Schweiz.
- c) Das **W-ABKM** erkennt die internationale Erklärung der Menschenrechte und sieht die Gedankenfreiheit, ethnischen und kulturellen Unterschiede als Reichtum an.

§ 3: ZWECK DER W-ABKM

- a) Das **W-ABKM** führt Tätigkeiten zur Wahrung der gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, pädagogischen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Interessen der in ihrem Gebiet lebenden alevitischen- bektaschitischen Mitbürger aus.
- b) Das **W-ABKM** gründet Cemhäuser und Bibliotheken für den Erhalt der Kultur, des Glaubens und der Lehre der Alevi-Bektaschi-Gemeinschaft. Sie organisiert Abende, Konferenzen, Theateraufführungen, Kurse, Seminare, Paneele, Symposien, Foren, Ausstellungen und Kampagnen und führt Presse- und Veröffentlichungsarbeiten durch.
- c) Das **W-ABKM** sieht die alevitische Philosophie, Religion und Kultur als Teil der multikulturellen Gesellschaft der Schweiz an und hat es sich zum Zweck gemacht, diese im gesamten Raum der Schweiz bekanntzumachen, zu formalisieren und in Schulen zu lehren. Sie kooperiert zudem mit weiteren Immigrationeinrichtungen und Schweizer Ämtern im Rahmen von Anpassungsprojekten.
- d) Das **W-ABKM** führt notwendige Organisationen zur Bekanntmachung und Vorstellung großer Persönlichkeiten und Aufrechterhaltung ihrer Erlebnisse aus, die die Träger der Alevitischen-Bektaschitischen Kultur und Lehre sind, organisiert die nötigen Aktivitäten der Gedenktage an Geburts,- und Todestagen.
- e) Das **W-ABKM** ist vor allem sensibel in Bezug auf Rechte der Frauen. Sie ist darauf bestrebt, die Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft zu erreichen und führt diesbezügliche Tätigkeiten aus. Sie bietet Zusammenarbeitsmöglichkeiten für Frauen, ihre Rechte und Probleme zu diskutieren und in die Hand zu nehmen.
- f) Das **W-ABKM** erstellt eine Jugendorganisation in ihrer Konstitution und führt Arbeiten in Richtung der Wünsche und Forderungen der Jugendlichen aus. Sie führt Bildungsarbeiten zur Entwicklung beruflicher Fähigkeiten, zur Gewinnung der Alevitischen-Bektaschitischen Lehre aus, organisiert Kurse, eröffnet Schulen. Sie bietet Möglichkeiten wie Sport-, Unterhaltungs- und Schulungscamps zur Erziehung seelisch und physisch gesunder Menschen und unterstützt solche Organisationen.
- g) Das **W-ABKM** unterstützt die Gleichberechtigung von Immigranten in der Schweiz und arbeitet für die Gewinnung des Wahlrechts. Sie ist gegen Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und steht für die Freundschaft und Brüderschaft der Völker ein. Sie arbeitet mit demokratischen Personen und



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM) **Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)**

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

Einrichtungen in der Schweiz zur Schaffung einer öffentlichen Meinung zusammen und arbeitet an der Lösung von Problemen der Diskriminierung und weiterer Immigrantenprobleme.

- h) Das **W-ABKM** führt in Gemeinschaft mit der IABF notwendige Infrastrukturarbeiten zur Institutionalisierung des Alevitentums in der Schweiz durch. Sie sucht diesbezüglich nach materiellen und immateriellen Mitteln und beschafft diese.
- i) Das **W-ABKM** kann zur Erreichung ihres Zwecks und Verwirklichung ihres Gegenstands bewegliche und unbewegliche Güter erwerben und verkaufen.

§ 4: ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN DES W-ABKM'S

- a) Das **W-ABKM** arbeitet nur zu Nutzen der (öffentlichen) Gesellschaft.
- b) Alle Quellen und andere Einnahmen (Beiträge der Mitglieder, Spenden, Konzerteinnahmen, usw.) des **W-ABKM's** können nur für die Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Ist nicht darauf bestrebt ihre wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund treten. Die Vereinsmitglieder erhalten kein Anteil von diesen Quellen und Einnahmen.

§ 5: W-ABKM MITGLIEDSCHAFT

- a) Volljährig und mit Wohnsitz in der Schweiz oder innerhalb der Grenzen der EG, die Vereinsstatuten zu erkennen und bereit sein für die Zwecke des AKM (Aleviten Kulturzentrum)'s zu arbeiten.
- b) Am Antragstag in das **W-ABKM** keine andere Mitgliedschaft bei einem angeschlossenen Verein der IABF (Föderation der Schweizer Aleviten-Bektaschi) zu haben.
- c) Der Antragssteller ist verpflichtet das Mitgliedsformular mit genauen Angaben vollständig auszufüllen und eine gültiges Personalausweis vorzulegen und eine Kopie des Ausweises zusammen mit dem Mitgliedsformular an den Verein auszuhändigen.
- d) Der Führungsausschuss des W-ABKM prüft das Mitgliedsantragformular und teilt **binnen 30 Tage** ab Antragsdatum des Kandidaten schriftlich mit, ob er als Mitglied aufgenommen wird.
- e) Mitgliedsanträge die 3 Monate vor der Generalversammlung gestellt werden können akzeptiert werden, diese Mitglieder sind jedoch von den Wahlen ausgeschlossen, haben kein Wahlrecht.
- f) Sollte der Kandidat vorher bei einem angeschlossenen Verein des IABF Mitglied gewesen sein, ist eine Referenz des vorigen Vereins bzw. im Falle einer Ausschlussung eine Genehmigung zu nötig. Im Zusammenhang damit ist der Kandidat berechtigt im Beistand des IABF die Prüfung der negativen Entscheidungen zu fordern.
Die Entscheidung des IABF ist bindend.
- g) Mitglieder in einem IABF angeschlossenen Verein, haben das Nutzungsrecht an den Möglichkeiten und Einrichtungen eines anderen Vereins (wie als ein Mitglied).
- h) Bei einem Ortswechsel oder Umziehen aus der Schweiz können die Mitglieder Anspruch auf, die sich lange Jahre für den Verein eingesetzt und aktiven Dienst geleistet haben, mit der Genehmigung des Vorstands ein Ehrenmitgliedsstatus gewährt werden. Ein Ehrenmitglied besitzt neben das Wahlrecht alle anderen Mitgliedsrechte und muss keinen Beitrag leisten.

§ 6: ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Durch Tod.
- b) Austritt durch eigener Willen (falls vorhanden nach Einzahlung der angehäuften Beiträge, mit schriftlicher Einreichung eines Rücktrittsanspruchs an den Vorstand.)
- c) Im Falle einer Ausreise aus der Schweiz wird die Mitgliedschaft vom Vorstand beendet.



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM)
Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

- d) Alle angenommenen Aufgaben vom Verein und der höheren Institutionen erlöschen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7: AUSSCHLUSS AUS DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Verstoss gegen die Vereinsstatuten.
- b) Nutzung der Möglichkeiten des Vereins, ausserhalb der Vereinswillen und der Vereinsbestimmungen, für persönliche Zwecke
- c) Nichtzahlung der gehäuften Beiträge binnen einem Monat, trotz schriftlicher Mahnung.
- d) Entwürdigte Haltung, Verhalten und Aussagen gegenüber die Föderation der Aleviten angeschlossenen Institutionen und der AKM Mitglieder und Organe.
 - d-1) Begehen einer Straftat**
 - d-2) Anwendung von mündlicher und körperlicher Gewalt**
- e) Der Mitglied ist verpflichtet alle Mitgliedsbeiträge bis zum Aussetzungsdatum der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- f) Der Vorstand teilt den Entschied über den Auschluss an den Disziplinarausschuss **schriftlich** mit und die Mitgliedschaft wird bis zur Einreichung an den Generalausschuss eingefroren.
- g) Der Vereinsausschuss teilt die Negativität der Mitglieder, die in irgendeinem Gebiet die Föderation vertreten als erstes an die IABF mit. Über diese Mitglieder wird eine gemeinsame Entscheidung getroffen.
- h) Der Mitglied, dessen Mitgliedschaft eingefroren ist, kann in der Generalversammlung über die Entscheidung nur unter der Bedingung, dass er seine Beitragszahlungen leistet (bis zur Generalversammlung) Einwand erheben, die Entscheidung des Vereinsausschuss ist bindend. **Die Abstimmung darüber wird geheim, die Zählung öffentlich durchgeführt.**

§ 8: MITGLIEDSBEITRAG

- a) Über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vereinsausschuss.
- b) Die Mitgliedschaft einer Person beträgt 30 CHF .
- c) Die Mitgliedschaft eines Paares beträgt 50 CHF.
- d) Jugendliche die noch in der Schule / Ausbildung sind müssen (nach Vorlage eines Schülerausweises) keine Beiträge leisten, sie haben Wahlrecht und können gewählt zu werden.
- e) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich über die Bank per **Dauerauftrag (DE) / virement automatique (FR) / ordine permante (I)** zu zahlen.

§ 9: W-ABKM ORGANE

- a) Vereinsausschuss
- b) Verwaltungsausschuss
- c) Aufsichtsrat
- d) Disziplinarausschuss
- e) Delegierte der IABF

§ 10: ZWEIGE DES W-ABKM's

- a) Frauenausschuss
- b) Jugendausschuss



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM) **Alevi-Bektaşî Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)**

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

§ 11: W-ABKM VEREINSAUSSCHUSS

- a) Der Vereinsausschuss ist die höchste Autorität des Vereins. Die Entscheidungen werden gemäss der Vereinstatuten getroffen.
- b) Der Vereinsausschuss kann sich in zwei Formen sammeln; gewöhnlich und aussergewöhnlich.
- c) Die Generalversammlung findet alljährlich, die Wahl der Verwaltungsorgane je nach Einberufung vom Vereinsausschuss, jedes zweite Jahr statt.
- d) Der Ort, das Datum und die Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, sind verpflichtet diese zu begründen.
- e) An der Generalversammlung können sich die Vereinsmitglieder und die vom Vereinsausschuss eingeladenen Personen und Besucher beteiligen.
- f) Die Generalversammlung kann stattfinden wenn 2/5 der Mitglieder an der Generalversammlung erscheinen. Alle Wahlen der Organe werden, sofern vom Vereinsausschuss nicht anders beschlossen, die Abstimmung geheim und Zählung öffentlich durchgeführt. Ersatzmitglieder sind vom Vereinsausschuss zu bestimmen.
- g) Sollten 2/5 der Mitglieder einen begründetem Antrag stellen, ist der Vereinsausschuss verpflichtet spätestens binnen 4 Wochen alle Mitglieder schriftlich zu einer aussergewöhnlichen Generalversammlung einzuberufen.
- h) Sollte irgendein Vereinsorgan (Mitglieder der Verwaltung, Disziplinarausschuss oder des Aufsichtsrats) unter der absoluten Mehrheit stehen, ist der Vereinsausschuss verpflichtet spätestens binnen 4 Wochen alle Mitglieder schriftlich zu einer aussergewöhnlichen Generalversammlung einzuberufen.
- i) Das Wahlrecht haben nur die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Das Wahlrecht kann keinem Stellvertreter übertragen werden. Sollte ein Mitglied, trotz dass er an der Generalversammlung nicht teilnehmen kann, in irgendeinem Vereinsorgan oder Delegierter der IABF gewählt werden wollen, ist er verpflichtet mit einem begründetem Antrag schriftlich und für welches Organ er kandidiert, an dem Vereinsausschuss mitzuteilen. Der Vereinsausschuss wird je nach Bewertung der Begründung die Kandidatur annehmen oder ablehnen.
- j) Die Generalversammlung kann von jedem Vorstandsmitglied eröffnet werden. Mit offener Abstimmung wird ein Diwan-Ausschuss gewählt, der aus einem Vorsitzender und zwei Schriftführer besteht und während der Generalversammlung beauftragt ist. Nach der Generalversammlung übergibt der Diwan-Ausschuss das Protokoll und die ganzen Berichte unterzeichnet an den neue erwählten Verwaltungsrat. Der neue Verwaltungsrat heftet das Original dieser Dokumente in den Ordner der Generalversammlung ab und schickt eine Kopie an die IABF zu.

§ 12: AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER HAUPTVERSAMMLUNG DES W-ABKM

- a) Der Vorstandsausschuss bereitet die Hauptversammlung vor, bewertet und bestätigt die Tagesordnung.
- b) Wählt den Verwaltungs-, Disziplinarausschuss, Aufsichtsrat, IABF Delegierte, Haupt und Ersatzmitglieder für zwei (2) Arbeitsjahre.
- c) Bewertet alle Berichte der Vereinsorgane, spricht sie frei oder gründet notfalls Prüfkommisionen und verlangt neue Berichte.
- d) Macht Statutensänderungen (je nach dem Statutenänderungsparagrafen).
- e) Absprachen der Widersprüche und endgültige Entscheidung über die Personen die um eine Mitgliedschaft beantragten und vom Verwaltungsausschuss abgelehnt wurden.
- f) Gibt den Vereinsorganen für zukünftige Aktivitäten die nötigen Anweisungen und setzt Ziele.



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM)
Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

- g) Entscheidungen treffen über Kauf und Verkauf von Immobilien.
- h) Besprechung von 1 Jährigem Arbeitsplan mit Ein,- und Ausgabenberichten ;
 - h-1) Entlastung der Vereinsorgane.
 - h-2) Bewertung und Entscheidungen von Vorschlägen und Beanstandungen.
 - h-3) Wählt alle zwei Jahre die Vorstandsmitglieder.
 - h-4) Wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - h-5) Wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Disziplinarausschuss.
 - h-6) Wählt alle zwei Jahre die IABF – Delegierte (gemäss zutreffendem Punkt)
- i) Trifft Entscheidungen über die Mitgliedschaften bei anderen Institutionen oder Austritt aus der Mitgliedschaft des W-ABKM's.
- j) Der Austritt aus der IABF erfordert die Entscheidung der Generalversammlung.

§ 13: W-ABKM VERWALTUNGSAUSSCHUSS

- a) Der Verwaltungsausschuss ist nach dem Vereinsausschuss die höchste Autorität des W-ABKM.
- b) Der Verwaltungsausschuss besteht aus **(7) Haupt** und **(3) Ersatzmitgliedern**. Die Ersatzmitglieder haben Mitsprache jedoch kein Wahlrecht.
- c) Der Verwaltungsausschuss hat die Tätigkeit die Ziele der W-ABKM zu erreichen und kann bei Bedarf diverse an den Verwaltungsausschuss angeschlossene Arbeitsgruppen oder Kommissionen gründen.
- d) Der Verwaltungsausschuss macht die Aufgabenverteilung bei ihrer ersten Versammlung nach der Generalversammlung. Ein Präsident und Vizepräsident, ein Sekretär und stellvertretender Sekretär, ein Kassier und stellvertretender Kassier werden mit Stimmenmehrheit gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden zum Zwecke des Vereins beauftragt, verantwortlich für Arbeitsgruppen und Kommissionen zu wirken.
- e) Der Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet den Entschluss ins Entscheidungsbuch einzutragen. Der Verwaltungsrat veranstaltet regelmäßig, mindestens einmal im Monat eine Versammlung. Die Versammlungseinladungen werden mit der Genehmigung des Vorsitzenden durch den Generalsekretär durchgeführt. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder der Generalsekretär dazu bevollmächtigt, den Verwaltungsausschuss in eine Versammlung einzuberufen. Mit mindestens 3 Unterschriften vom Verwaltungsausschuss findet die außergewöhnliche Versammlung des Verwaltungsausschusses statt.
- f) Die Entscheidungen werden vom Verwaltungsausschuss mit absoluter Mehrheit getroffen.
- g) Nach Ablauf der Dienstzeit ist der Verwaltungsausschuss verpflichtet alle Bücher und Akten mit einem Protokoll den neuen Verwaltungsausschuss auszuhändigen.
- h) Die Plätze, der aus verschiedenen Gründen ausgeschiedenen Verwaltungsmitglieder werden durch Ersatzmitglieder ersetzt. Bei der Platzbelegung der leeren Plätze ist auf die Abstimmungsreihenfolge der Ersatzmitglieder zu achten.
- i) Die Verwaltungsmitglieder können für diese Aufgabe keinen Lohn beanspruchen. Sollte ein Verwaltungsmitglied dreimal hintereinander unbegründet oder an einem Drittel der jährlichen Versammlungen des Verwaltungsausschusses nicht teilnehmen, wird er vom Verwaltungsrat aus dem Dienst abberufen. Seine Stelle wird von einem Ersatz Verwaltungsmitglied, je nach der Stimmanzahl besetzt.
- j) Der **Vorsitzender** stellt die juristische Person des **W-ABKM** intern und extern dar . Er ist der Vorstandsvorsitzender vom Verein. Er eröffnet die Versammlungen des Verwaltungsausschuss, lässt die Tagesordnung genehmigen und ruft falls erforderlich , die Vereinsorgane zur außergewöhnlichen Versammlung ein. Mitglieder die ohne ein Grund zu nennen, an der Versammlung nicht teilnehmen, werden vom Vorsitzenden schriftlich ermahnt.



Winterthur Alevi-Bektaş Kültür Merkezi (W-ABKM)
Alevi-Bektaş Kültürzentrum Winterthur (ABKZ-W)

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

- k) Er überwacht alle Tätigkeiten des Vereins und die Erfüllung der getroffenen Entscheidungen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind die Vizepräsidenten im Besitz derselben Befugnisse.
- l) Der Sekretär, führt den Schriftverkehr von **W-ABKM**, hält und archiviert die Protokolle. Er sorgt für die regelmässige Haltung des Mitgliederregistrierungsdatei und ist für den ganzen Schriftverkehr verantwortlich.
- m) Der Kassier, führt die finanziellen Angelegenheiten der **W-ABKM** durch und ist verpflichtet die Einnahmen und Ausgabenrechnung zu halten. Er darf in der Vereinskasse nicht mehr als 1000 CHF halten und ist dazu verpflichtet den Überschuss entweder per Post oder per Bank an das Verbandskonto zu überweisen.
- n) Der Vorsitzende, Sekretär oder Kassier ist bevollmächtigt vom **W-ABKM** Verbandskonto (Post oder Bank) Geld abzuheben. Es sind mindestens zwei Unterschriften erforderlich (siehe bitte den betreffenden Punkt).
- o) Bei Vereinsausgaben ist eine Rechnung vorzulegen.

§ 14: W-ABKM DISZIPLINARAUSCHUSS

- a) Der Disziplinausschuss wird in der Generalversammlung gewählt und besteht aus zwei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern. Bei ihrer ersten Versammlung wird ein Vorsitzender gewählt. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Versammlungen ein und führt die Versammlungen.
- b) Der Disziplinausschuss ist dazu verpflichtet alle ihrer Entscheidungen schriftlich dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.
- c) Der Disziplinausschuss, versammelt sich mit den Haupt- und Ersatzmitgliedern. Die Entscheidungen werden durch die absolute Mehrheit getroffen. Die Ersatzmitglieder haben Mitspracherecht aber kein Wahlrecht.
- d) Bei schriftlichen Anfragen des Verwaltungsausschusses bezüglich eines Mitglieds, entscheidet der Disziplinausschuss folgenderweise:
 - d-1) Mahnung
 - d-2) Verweis
 - d-3) Vorübergehende Einfrierung der Mitgliedschaft
 - d-4) Endgültige Einfrierung der Mitgliedschaft bis zur Generalversammlung
- e) Der Disziplinausschuss teilt seine getroffenen Entschlüsse dem Verwaltungsausschuss schriftlich mit. Gegen diesen Entschlüssen kann nur bei der Generalversammlung schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Generalversammlung ist bindend.
- f) Über Disziplinarvergehen eines Vorstandsglieds der IABF, wird eine gemeinsame Bewertung zwischen dem IABF Disziplinausschuss und Vereinsdisziplinausschuss durchgeführt, der Beschluss des IABF Disziplinausschusses ist bindend.
- g) Alle Entscheidungen des Disziplinausschusses sind dem W-ABKM Generalausschuss als Bericht vorzulegen.
- h) Die Hauptmitglieder des Disziplinausschusses können mit Voranmeldung an den Versammlungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht aber kein Wahlrecht.

§ 15: W-ABKM AUFSICHTSRAT

- a) Der Aufsichtsrat wird vom Generalausschuss gewählt. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern. Bei der ersten Versammlung wird der Vorsitzende gewählt. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu Versammlungen ein und leitet die Versammlungen.
- b) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet jedes dritte Monat, durch schriftliche Vorankündigung von zwei Wochen den Verwaltungsausschuss zu überprüfen, die Prüfberichte dem **W-ABKM** Verwaltungsausschuss **schriftlich mitzuteilen** und das Prüfbericht **auf ein Pano auszustellen**, damit die Mitglieder diesen sehen.



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM)
Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

- c) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet die Bücher und finanzielle Konten des W-ABKM's zu überprüfen und dem Generalausschuss über die Finanzlage zu berichten.
- d) Der Aufsichtsrat überprüft ob bei den Vermietungen, Verkäufen und der Anwendungen der W-ABKM Vermögen nach dem Wertmasstaab geachtet wurde, ob die Beschlüsse ins Beschlussbuch eingetragen sind und ob Statutenwidrige Entscheidungen getroffen wurden. Er überprüft die von W-ABKM verwendeten Immobilien sowie der Lagerbestände.
- e) Hauptmitglieder des Aufsichtsrats können mit Voranmeldung an der Versammlung des Verwaltungsrat teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht aber kein Wahlrecht.

§ 16: IABF DELEGIERTE

- a) Die Delegierte der Föderation werden bei der W-ABKM Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Von den Delegierten der IABF wird erwartet, dass sie im Verwaltungsausschuss des Vereins oder in einer ausländischen Institution des Vereins mindestens ein Zeitabschnitt (zwei Jahre) eine Aufgabe erfüllt zu haben.
- b) Die Delegierten der Föderation vertreten die W-ABKM bei der Generalversammlung der Föderation der Alevitischen Gemeinden in der Schweiz (I.A.B.F.). Die IABF Delegierte haben an der Generalversammlung Wahlrecht, können wählen und gewählt zu werden.
- c) Die an die IABF gewählten Delegierte, müssen sich an den Delegierten Versammlungen der Föderation beteiligen. Delegierte, die unbegründet nicht an der Delegierten Versammlung teilnehmen, werden entlassen und Ersatz Delegierte eingesetzt. Diese Entscheidung wird vom Verwaltungsausschuss schriftlich an die IABF mitgeteilt.

§ 17: : FINANZLAGE DES W-ABKM

- a) **W-ABKM** kann durch Organisationen von Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Einkommen erzielen.
Kann von privaten und öffentlichen Personen Spenden annehmen.
- b) Das Geld des **W-ABKM** ist entweder in der Vereinskasse des oder auf dem Vereinkonto aufzubewahren. Die Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern auf das Konto überwiesen oder vom Vereinskassier eingenommen.
- c) Der Vereinskassier ist verpflichtet dem Verwaltungsausschuss einen monatlichen Finanzbericht vorzulegen.
- d) Der Verwaltungsausschuss entscheidet für welche Zwecke und der Bedürfnisse das Geld des W-BAKM angewandt wird.
- e) Der Verwaltungsrat ist ausser der festen und regelmäßigen Ausgaben (z.B. Miete, Strom usw.), für die anderen Ausgaben (z.B. Veranstaltungen, Projekten usw.) an die folgenden Punkte halten und handeln:
 - > Bei Ausgaben bis zu 5.000 CHF, erfordert ein Beschluss des Verwaltungsausschuss
 - > Bei Ausgaben von 5.0001 – 10.000 CHF erfordert die gemeinsame Entscheidung des Verwaltungsausschuss, Aufsichtsrat und Disziplinarausschuss.
 - Bei Ausgaben ab 10.001 CHF werden **alle Mitglieder** schriftlich zur Versammlung einberufen mit Angabe der Zeit, Ort und Thema. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit on eins mehr als die Hälfte.
 - Die in dieser Versammlung gefasster Beschluss wird vom Verwaltungsrat allen Mitgliedern nochmals schriftlich zugestellt.



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM)
Alevi-Bektaşî Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

§ 18: BÜCHER UND DATEI DES W-ABKM

- a) Mitgliedsregistrierungsdatei
- b) Protokollbuch
- c) Finanzdatei (Einkommen und Ausgaben)
- d) Ausgehende Dokumente
- e) Eingehende Dokumente
- f) Protokoll der Hauptversammlung
- g) Statutendatei
- h) Bestandsdatei

§ 19: ÄNDERUNG DER STATUTEN

- a) Durch Beschluss des Vorstands oder durch einen schriftlichen Antrag der Mitglieder, mit einer Mehrheit von mindestens 1/5 aller Mitglieder an die Tagesordnung gesetzt.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet die Ladung für den Statutenkongress mind. Vier Wochen, mit Angabe des Orts, der Tagesordnung und der zur Änderung angesetzten Statutenartikel allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- c) Der Statutenkongress kann im Falle einer Anwesenheit von eins mehr als die Hälfte der kompletten Mitgliederanzahl vollzogen werden und haben das Recht eine Entscheidung zu treffen.
- d) Sollte keine Mehrheit erzielt werden, ist der Verwaltungsrat verpflichtet spätestens binnen **zwei** Wochen mit derselben Tagesordnung die Mitglieder aufzurufen. Sollte jetzt die Mehrheit von eins mehr als die Hälfte der kompletten Mitgliederanzahl erzielt werden, kann der Statutenkongress vollzogen werden.
- e) Statutenänderungen oder Hinzufügungen können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder am Statutenkongress vollzogen werden.
- f) Mitglieder, die eine Statutenänderung oder zusätzliche Vorschläge vorsehen, müssen diese dem Verwaltungsausschluss mind. 3 Wochen vor dem Statutenkongress schriftlich einreichen.
- g) Vorschläge zu Statutenänderungen werden vom Verwaltungsausschuss bewertet und dieser ist verpflichtet, nach der Ausarbeitung, dem Statutenkongress einzureichen und **mind. zwei Wochen** vorher an alle Mitglieder mitzuteilen.
- h) Bei Änderungen der Statuten, deren Änderung während der Generalversammlung vorgesehen sind, sind alle aufgeführten Absätze der "Statutenänderung" zu erfüllen.
- i) In der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung können **höchstens zwei Statutenartikel geändert** werden.

§ 20: AUFLÖSUNG DES W-ABKM'S

- a) Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) Auflösung durch Gerichtsurteil
- c) Im Falle einer Minderheit der Vereinsmitglieder gegenüber den ständigen Mitgliedern in den Verwaltungsorganen
- d) Für den Beschluss einer Auflösung des W-ABKM's ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- e) Im Falle einer Auflösung des W-ABKM's, sind die beweglichen und unbeweglichen Güter, Geld und Forderungen der IABF zu übertragen. Sollte IABF nicht vorhanden sein, ist alles der Konföderation der



Winterthur Alevi-Bektaşî Kultur Merkezi (W-ABKM)
Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (ABKZ-W)

Email: Winterthur.abkm@gmail.com / Telefon: +41 (0)78 715 34 06

-
- Europäischen Aleviten- Gesellschaft (AABK) zu übertragen. Falls diese auch nicht vorhanden ist, ist alles der zu gemeinnützigen Zwecke dienendem UNICEF zu übertragen,
- f)** Das Auflösungsverfahren wird von einem ausgewählten Ausschuss ausgeführt.
- g)** In der Generalversammlung wird die Statutenänderung mit Stimmenmehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins und Trennung von der IABF oder die Suspendierung der Mitgliedschaft mit einer mindest Mehrheit von 2/3 über die gesamten Mitglieder aus, gefasst.
- Diese Statuten bestehen aus zwanzig (20) Punkten und ist ab Genehmigung des Statutenkongress vom **27. Mai 2018** in Kraft getreten.
 - Änderungen der Statuten, ausser Punkt 1., 8., 10., und 13-b können für diesen Zweck von der IABF organisierte und lediglich in Mitwirkung der IABF Delegierten Versammlung vollzogen werden.